

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Mindest- und Höchstförderbeträge

¹Die Mindestzuwendung beträgt 1 000 Euro, die Höchstzuwendung 500 000 Euro. ²Die Zuwendung darf ein Drittel der jeweils zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben des laufenden Kalenderjahres nicht übersteigen.

5.3 Lehrpersonalkostenzuschuss

5.3.1 Zuwendungsfähige Lehrpersonalausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die Lehrpersonalausgaben für festangestelltes Lehrpersonal für den Musikunterricht im Sinne der Nr. 2 Satz 1 bis 4 der Richtlinien. ²Zuwendungsfähig sind auch die Personalausgaben für das pädagogisch-fachliche festangestellte Leitungspersonal, dem die Gesamtverantwortung für den Unterrichtsbetrieb zukommt. ³Nicht zuwendungsfähig sind dagegen Personalausgaben für das rein administrativ tätige Verwaltungs- und Sekretariatspersonal. ⁴Bei den zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben finden folgende Bestandteile Berücksichtigung:

- die Bezüge beziehungsweise Entgelte und Vergütungen (Einzel- bzw. Monatsstundenvergütungen),
- die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich der Umlagen zur Zusatzversorgung sowie eine eventuell alternativ abgeschlossene Lebensversicherung bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Umlage zur Zusatzversorgung,
- die Ausgaben für im dienstlichen Interesse liegende Fortbildungsmaßnahmen des Lehrpersonals (inklusive Reisekosten entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz) und
- notwendige Reisekosten entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz.

⁵Personalausgaben können nur in der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, wie sie sich bei kommunalen oder tarifgebundenen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den besoldungsrechtlichen Regelungen (Bayerisches Besoldungsgesetz bzw. Bundesbesoldungsgesetz) bzw. bei sonstigen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ergeben würden. ⁶Personalausgaben für freie Mitarbeiter gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben.

5.3.2 Höhe der Förderung der Lehrpersonalausgaben

¹Die Höhe der Förderung der Lehrpersonalausgaben für den maßgeblichen Bewilligungszeitraum bestimmt sich nach der Anzahl der im Vorjahr an der antragstellenden Sing- und Musikschule geleisteten musikunterrichtlichen Jahreswochenstunden multipliziert mit

- der vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Satz 5 jährlich je Förderstufe festgesetzten Jahreswochenstundenförderpauschale und
- dem Gewichtungsfaktor für die jeweilige Jahreswochenstunde.

²Die Anzahl der Jahreswochenstunden wird ermittelt, indem die Unterrichtsstunden, die die Lehrkräfte der Sing- und Musikschule im Vorjahr erteilt haben, in Unterrichtsminuten umgerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 45 und das Ergebnis durch 39 Schulwochen geteilt wird. ³Musikunterrichtliche

Jahreswochenstunden sind Jahreswochenstunden, in denen Musikunterricht im Sinne der Nr. 2 Sätze 1 bis 4 der Richtlinien erteilt wird.

⁴Die maßgebliche Förderstufe der Sing- und Musikschule richtet sich nach der durchschnittlichen Höhe der zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben für eine im Vorjahr an der Sing- und Musikschule geleistete musikunterrichtliche Jahreswochenstunde. ⁵Die festgesetzte Jahreswochenstundenförderpauschale in Stufe 5 entspricht 100 v. H.; sie verringert sich in jeder niedrigeren Förderstufe um 15 Prozentpunkte:

Förderstufe:	Durchschnittliche Mindestlehrpersonalausgaben je Jahreswochenstunde:	Durchschnittliche Höchstlehrpersonalausgaben je Jahreswochenstunde:	Relative Höhe der Jahreswochenstundenförderpauschale:
Stufe 1		1 539,99 Euro	40 v. H.
Stufe 2	1 540,00 Euro	1 869,99 Euro	55 v. H.
Stufe 3	1 870,00 Euro	2 199,99 Euro	70 v. H.
Stufe 4	2 200,00 Euro	2 749,99 Euro	85 v. H.
Stufe 5	2 750,00 Euro		100 v. H.

⁶Soweit sich aus Satz 7 nichts anderes ergibt, beträgt der Gewichtungsfaktor für eine musikunterrichtliche Jahreswochenstunde 1,0. ⁷Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst legt jährlich einen gesonderten erhöhten Gewichtungsfaktor fest

a) für Jahreswochenstunden des Förderklassenunterrichts im Sinne der Nr. 2 Satz 2 der Richtlinien für Musikschülerinnen und Musikschüler,

- die in eine Förderklasse aufgenommen sind,
- die an mindestens vier Jahreswochenstunden Fachunterricht à 45 Minuten teilnehmen und
- von denen nur die Gebühr für eine Jahreswochenstunde Einzelunterricht erhoben wird,

b) für Jahreswochenstunden, die auf Kammermusik-Stunden im Sinne der Nr. 2 Satz 3 der Richtlinien entfallen, soweit

- keine Gebühren hierfür erhoben werden, und

c) für Jahreswochenstunden, die für Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen eingesetzt werden, soweit

- hierfür nicht bereits eine staatliche Förderung für Ganztagschulen gewährt wird,
- die Kooperation auf einer schriftlichen Vereinbarung beruht,
- der Musikunterricht beim Kooperationspartner stattfindet,
- Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag mit der Musikschule mit pädagogischer Qualifikation eingesetzt werden und
- die Dauer der Kooperation im laufenden Kalenderschuljahr zehn Monate nicht unterschreitet.

⁸Die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung des erhöhten Gewichtungsfaktors für Förderklassenunterricht, Kammermusik-Stunden und Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen legt jeweils der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst fest.

⁹Wird der Betrieb der Sing- und Musikschule vor Ablauf des Bewilligungsjahres dauerhaft eingestellt, verringert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden von der Betriebseinstellung betroffenen vollen Monat.

¹⁰Bei Neugründung einer Sing- und Musikschule berechnet sich die Förderhöhe im ersten Jahr nach den musikunterrichtlichen Jahreswochenstunden und zuwendungsfähigen Personalausgaben im Bewilligungsjahr; die Sätze 1 bis 9 gelten entsprechend.

5.4 Starthilfe

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Gewährung einer Starthilfe

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Beschaffung von Instrumenten bei der Neugründung von Musikschulen.

5.4.2 Höhe der Starthilfe

¹Bei Neugründungen von Sing- und Musikschulen kann innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, gerechnet vom Beginn der regulären Förderung an, eine Starthilfe von bis zu 30 000 Euro zur Beschaffung von Instrumenten gewährt werden. ²Bei Neugründungen auf Kreisebene oder ähnlich breiter kommunaler Basis können Ausgaben für Instrumentenbeschaffungen mit einer Zuwendung von bis zu 50 000 Euro innerhalb von vier Jahren gefördert werden. ³Im Rahmen der vorhandenen Mittel können auch Neugründungen in der Form von vertraglich angebundenen Außenstellen bereits bestehender Sing- und Musikschulen in anderen Gemeinden mit Starthilfen gefördert werden. ⁴Die Zuwendung hierfür beträgt je Außenstelle maximal 15 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren. ⁵Je Sing- und Musikschule können in einem Zeitraum von zehn Jahren höchstens Starthilfen von insgesamt 50 000 Euro gewährt werden.